



Inhalt:

1. Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

2. Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde
3. Impressum

Gemeinde
Hohe Börde

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der § 1 Zweckbestimmung erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus
Ortsteil Schackensleben, Prokonhalle Olvezentrum

b) Sonstige Räume

Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus
Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro
Ortsteil Mammendorf, Steinhaus
Ortsteil Niederdodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Niederdodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof
Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro
Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel)

c) Sonstige Einrichtungen

Hüpfburg „Feuerwehr“
Hüpfburg „Kuh“
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus

Die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

(2) Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus – Großer Saal 125 Personen, Kleiner Saal 35 Personen
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal – 120 Personen
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus – 100 Personen
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus – 200 Personen
Ortsteil Schackensleben, Prokonhalle Olvezentrum – 200 Personen

b) Sonstige Räume

Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr – 50 Personen
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum – 30 Personen
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus – 35 Personen
Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum – 30 Personen
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro – 30 Personen
Ortsteil Mammendorf, Steinhaus – 30 Personen
Ortsteil Niederdodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr – 40 Personen
Ortsteil Niederdodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr – 25 Personen
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum – 30 Personen
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel) – 20 Personen

c) Sonstige Einrichtungen

Hüpfburg „Feuerwehr“ – nur für Kinder
Hüpfburg „Kuh“ – nur für Kinder
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schlachtung der Tiere

(3) Soweit die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte der Einwohner und ortsansässigen Vereine. Dies schließt, mit Ausnahme der unter § 1 Absatz 2 c genannten sonstigen Einrichtungen und des Mehrzweckraumes (Aula) Schule Niederdodeleben, auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter ein. Die Prokonhalle im Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben steht darüber hinaus noch für sportliche Aktivitäten im Sommer vom 01.04. bis 31.08. und im Winter vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.09. bis 31.12. zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Gemeinde Hohe Börde spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen sowie die Kontaktdaten zur Rücküberweisung der Kaution anzugeben. Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat.

(5) Der Antragsteller wird als Benutzer/Veranstalter gewertet.

Der § 2 – Überlassung der Räume – erhält folgende Fassung:

(1) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Benutzungsgenehmigung in Form eines schriftlichen Gebührenbescheides durch die Gemeinde Hohe Börde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In dem Bescheid werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
Die Vermietung des Mehrzweckraumes Feuerwehr Ortsteil Ackendorf erfolgt über den Feuerwehrverein. Der Feuerwehrverein leitet die schriftliche Anmeldung an die Gemeinde weiter, so dass ein entsprechender Gebührenbescheid erstellt werden kann.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen ist – spätestens bis zum Schulbeginn.

(4) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges in der Gemeinde Hohe Börde.

(5) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.

(6) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.

(7) Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

Der § 3 – Allgemeine Richtlinien für die Benutzung – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:

a) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer/Veranstalter nur die Räumlichkeiten mit Mobiliar und Geschirr sowie die sanitären Einrichtungen einschließlich Toilettenpapier, Papierhandtücher und Flüssigseife. Tischwäsche, Tischdekorationen, Geschirrspülmittel, Geschirrhändtücher, Müllbeutel u. ä. werden nicht zur Verfügung gestellt.

b) In den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.

c) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.

d) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

verantwortlich.
e) Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
f) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hohe Börde durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.
h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
i) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
j) Durch Geräusche, die von der „Veranstaltung“ ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben.
k) Ruhe störender Lärm ist untersagt.
l) Im gesamten Gebäude besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen-Anhalt Rauchverbot.
m) Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u. ä.) ist generell untersagt – ausgenommen davon sind Kerzen für die festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Chafing Dishes oder Rechaud (Tischkocher).
n) Das Betreten der Tische und Stühle ist untersagt.

Der § 4 – Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen – Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Bei Objekten mit überwachten Schließanlagen haftet der Benutzer/Veranstalter für Falsch- und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Bedienung.

Der § 7 – Schlachtung der Tiere im Schlachthaus OT Rottmersleben – erhält folgende Fassung:

Bei der Schlachtung der Tiere sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Schlachtier- und Fleischbeschau hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anmeldung hierzu hat durch den Benutzer/Veranstalter selbst zu erfolgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten der § 1, 2, 3, 4 und 7 der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 15.11.2011 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012 außer Kraft.

Hohe Börde, den 18.12.2013



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der § 4 – Gebührenfestsetzung – Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren sowie die Kaution sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses nach Zugang des Gebührenbescheides, welcher eine entsprechende Fristsetzung enthält, auf das Konto der Gemeinde Hohe Börde zu zahlen.
Die Kaution wird nach Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung an den Benutzer/Veranstalter überwiesen.

Der § 5 – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung:

I. Ortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, **die in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind**, wird folgende Benutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

II. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

	Gebühr	Kaution
a) Ortsteil Ackendorf Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	35,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	90,00 € 100,00 €	50,00 € 100,00 €
---	-----------------------------	---------------------	---------------------

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

c) Ortsteil Eichenbarleben Kulturraum	90,00 €	100,00 €
---	---------	----------

d) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal Hopfeninfohaus	100,00 € 90,00 €	150,00 € 150,00 €
---	---------------------	----------------------

e) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus Mehrzweckraum Schutzzentrum	100,00 € 50,00 €	200,00 € 50,00 €
---	---------------------	---------------------

f) Ortsteil Hohenwarsleben Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro	40,00 €	100,00 €
--	---------	----------

g) Ortsteil Mammendorf Steinhaus	50,00 €	100,00 €
--	---------	----------

h) Ortsteil Niederdodeleben Mehrzweckraum Feuerwehr	80,00 €	150,00 €
---	---------	----------

i) Ortsteil Ochtmersleben Mehrzweckraum Gemeindehof Versammlungsraum Gemeindebüro Schulungsraum Feuerwehr	40,00 € 40,00 € 40,00 €	100,00 € 100,00 € 100,00 €
---	-------------------------------	----------------------------------

j) Ortsteil Rottmersleben Schlachthaus je Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	70,00 €	50,00 €
---	---------	---------

Die Schlachtabfallbeseitigung ist vom Benutzer selbst zu organisieren. Zuständig dafür ist die Fa. Saria Bio – Industries GmbH. Die Kosten betragen derzeit ca. 33,78 €/Behälter. Die Abfalltonnen der Gemeinde dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.

k) Ortsteil Schackensleben Versammlungsraum Olvezentrum Prokonhalle Olvezentrum	50,00 € 100,00 €	100,00 € 100,00 €
--	---------------------	----------------------

l) Ortsteil Wellen Versammlungsraum mit Benutzung Backofen Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen Bürgerhaus	90,00 € 70,00 € 100,00 €	100,00 € 100,00 € 150,00 €
--	--------------------------------	----------------------------------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig. Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

m) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	100,00 €	keine
--	----------	-------

n) Hüpfburg „Kuh“ pro Tag	100,00 €	keine
----------------------------------	----------	-------

I.II. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern			
	Gebühr	Kaution	
a) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	150,00 € 300,00 €	200,00 € 400,00 €

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal	300,00 €	400,00 €
---	----------	----------

c) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus	300,00 €	400,00 €
--	----------	----------

d) Ortsteil Schackensleben Prokonhalle Olvezentrum	300,00 €	400,00 €
--	----------	----------

e) Ortsteil Wellen Bürgerhaus	300,00 €	400,00 €
---	----------	----------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

f) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	100,00 €	keine
--	----------	-------

g) Hüpfburg „Kuh“ pro Tag	100,00 €	keine
----------------------------------	----------	-------

h) Für eine **Discoververanstaltung** in den unter a) bis e) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kaution von **1.000,00 €** zu hinterlegen.

II. Nichtortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, **die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind**, wird folgende Benutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

II.I. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern		
	Gebühr	Kaution
a) Ortsteil Ackendorf Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	50,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	110,00 € 150,00 €	50,00 € 100,00 €
---	-----------------------------	----------------------	---------------------

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €. Bei Trauerfeiern wird ein Nachlass der Gebühr in Höhe von 50,00 € gewährt.

c) Ortsteil Eichenbarleben Kulturraum	130,00 €	100,00 €
---	----------	----------

d) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal Hopfeninfohaus	180,00 € 110,00 €	150,00 € 150,00 €
---	----------------------	----------------------

e) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus Mehrzweckraum Schutzzentrum	200,00 € 80,00 €	200,00 € 50,00 €
---	---------------------	---------------------

f) Ortsteil Hohenwarsleben Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro	80,00 €	100,00 €
--	---------	----------

g) Ortsteil Mammendorf Steinhaus	80,00 €	100,00 €
--	---------	----------

h) Ortsteil Niederdodeleben Mehrzweckraum Feuerwehr	100,00 €	150,00 €
---	----------	----------

i) Ortsteil Ochtmersleben Mehrzweckraum Gemeindehof Versammlungsraum Gemeindebüro Schulungsraum Feuerwehr	50,00 € 50,00 € 50,00 €	100,00 € 100,00 € 100,00 €
---	-------------------------------	----------------------------------

j) Ortsteil Rottmersleben Schlachthaus je Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	70,00 €	50,00 €
---	---------	---------

Die Schlachtabfallbeseitigung ist vom Benutzer selbst zu organisieren. Zuständig dafür ist die Fa. Saria Bio – Industries GmbH. Die Kosten betragen derzeit ca. 33,78 €/Behälter. Die Abfalltonnen der Gemeinde dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.

k) Ortsteil Schackensleben Versammlungsraum Olvezentrum Prokonhalle Olvezentrum	80,00 € 180,00 €	100,00 € 100,00 €
--	---------------------	----------------------

l) Ortsteil Wellen Versammlungsraum mit Benutzung Backofen Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen Bürgerhaus	100,00 € 80,00 € 200,00 €	100,00 € 100,00 € 150,00 €
--	---------------------------------	----------------------------------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig. Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

m) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	130,00 €	keine
--	----------	-------

n) Hüpfburg „Kuh“ pro Tag	130,00 €	keine
----------------------------------	----------	-------

II.II. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern			
	Gebühr	Kaution	
a) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	180,00 € 350,00 €	200,00 € 400,00 €

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal	350,00 €	400,00 €
---	----------	----------

c) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus	350,00 €	400,00 €
--	----------	----------

d) Ortsteil Schackensleben Prokonhalle Olvezentrum	350,00 €	400,00 €
--	----------	----------



e) Ortsteil Wellen
Bürgerhaus 350,00 € 400,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

f) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag 130,00 € keine

g) Hüpfburg „Kuh“ pro Tag 130,00 € keine

h) Für eine Discoveranstaltung in den unter a) bis e) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kautions von 1.000,00 € zu hinterlegen.

III. Allgemeine Bestimmungen

a) Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule im Ortsteil Niederdodeleben
Eine Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule ist für private und kommerzielle Zwecke grundsätzlich nicht gestattet. Pauschalvereinbarungen entsprechend der Nutzungsdauer und des Nutzungszweckes sind möglich und gesondert schriftlich zu beantragen.

b) Verwaltungsgebühr

Gemäß § 4 Absatz 5 ist der Antragsteller nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erhaltener Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €. In begründeten Einzelfällen können Härtefallregelungen getroffen werden, über diese entscheidet der Ortsbürgermeister.

c) Gewerbliche und kommerzielle Nutzung

Pauschalvereinbarungen und Nebenabreden zu gewerblicher Nutzung sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.

d) Beschädigungen, Bruch oder Verlust von Einrichtungsgegenständen

Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

e) Reinigungspauschale

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

f) Trauerfeiern

Bei einer Trauerfeier wird die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.

g) Nutzung der Prokonhalle Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben für sportliche Aktivitäten

Eine Nutzung der Prokonhalle Olvezentrum ist für sportliche Aktivitäten grundsätzlich gestattet.

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, **die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind**, wird folgende Benutzungsgebühr je angefangene Stunde erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Sommer vom 01.04. bis 31.08. | 25,00 € |
| 2. Winter vom 01.09. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. | 40,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die § 4 und 5 der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemein-

schaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 15.11.2011 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012 außer Kraft.

Hohe Börde, den 18.12.2013

Trittel



Dienstsigel

Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irlleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/130 mm